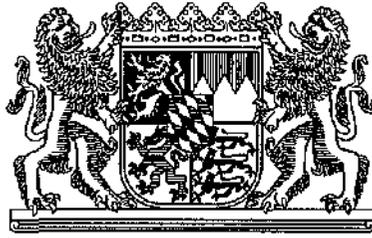


9 B 05.30525  
AN 18 K 03.31621



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

in der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
RothenburgerStr. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Feststellung nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG;  
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Ansbach vom 12. April 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Piathner,

ohne mündliche Verhandlung am **14. März 2007**

folgenden

### Beschluss:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. April 2005 ist unwirksam geworden.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- IV. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt 1.500 Euro.

### Gründe:

I.

Der eritreische Asylbewerber gab bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt an, er sei seit Anfang 2001 Mitglied der ELF-RC. Während seiner Militärdienstzeit habe er Kameraden die Ziele der Partei erklärt und bei dienstlichen Versammlungen regimekritische Fragen gestellt. Deshalb sei er am 16. August 2002 verhaftet und eingesperrt worden. Am 15. Oktober 2002 sei ihm die Flucht gelungen. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 14. Oktober 2003 mit der Begründung ab, einfache Mitglieder der ELF-RC würden in Eritrea nicht politisch verfolgt; Wehrdienstverweigerung sei grundsätzlich kein Asylgrund.

Der Kläger erhob Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach und beantragte zuletzt, die Beklagte zu verpflichten, bei ihm Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG in Bezug auf Eritrea festzustellen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage durch Urteil vom 12. April 2005 mit der Begründung ab, es glaube dem Kläger nicht, dass er vom 16. August bis 15. Oktober 2002 in Militärhaft gewesen sei. „Mangels des Vorliegens glaubhafter Vorfluchtgründe besteht auch keine beachtliche Wahr-

scheinlichkeit dafür, dass im Falle des Klägers ein Abschiebungsverbot nach den § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG besteht".

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ließ die Berufung mit Beschluss vom 4. Januar 2007 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu. Im Berufungsverfahren trug der Kläger noch zusätzlich vor, er sei auch in Deutschland für die ELF-RC tätig und sei sogar stellvertretender Kassenwart der Gruppe.

Das Bundesamt teilte mit Schreiben vom 6. März 2007 mit, es werde der Klage abhelfen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas feststellen. Einer eventuellen Erledigungserklärung des Klägers schließe es sich an.

Der Kläger erklärte den Rechtsstreit mit Schreiben vom 9. März 2007 für erledigt.

## II.

Durch die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. In entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3, § 173 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist das Verfahren einzustellen, die Unwirksamkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils festzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen der Beklagten aufzuerlegen. Denn die Beklagte wäre voraussichtlich im Berufungsverfahren unterlegen. Seit dem Jahr 2001 hat eine kontinuierliche Verschlechterung der Menschenrechtsslage in Eritrea stattgefunden. Dies ergibt sich aus sämtlichen neueren Auskünften. Die herrschende Regierung unterdrückt jegliche oppositionelle Meinungsäußerung. Mitglieder anderer Parteien als der herrschenden PFDJ werden verfolgt. Die Regierung beobachtet auch die exilpolitischen Gruppen in Deutschland. Bei dem Eurasil-Meeting am 26. Oktober 2006 in Brüssel waren sich die Vertreter der Mitgliedsstaaten einig, „that Eritrea was a paranoid State“ (Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 5.2.2007 Az. RA 3-4720/4 SH 2 - 45 64/2007).

Die Nichterhebung von Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b AsylVfG, der Gegenstandswert aus § 30 Satz 1 RVG.

Plathner